

Beschluss des Akkreditierungsrates

| | |
|-----------------------|--|
| Antrag: | 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren |
| Studiengang: | Mediation, Master of Mediation |
| Hochschule: | FernUniversität in Hagen |
| Standort: | Hagen |
| Datum: | 14.03.2024 |
| Akkreditierungsfrist: | 01.10.2021 - 30.09.2029 |

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Präsenzseminare müssen in die zugehörigen Module integriert oder als eigene Module ausgewiesen werden. Hierfür müssen die Modulbeschreibungen überarbeitet werden. (§ 7 Abs. 2 iVm § 7 Abs. 3 StudakVO)
2. Die Hochschule muss ihre Zulassungsbedingungen daraufhin anpassen, dass die Vorgaben zur qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr eingehalten werden. (§§ 5 Abs. 1 S.3, 11 Abs. 3 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Hierbei fand die erweiterte Stellungnahme der FernU Hagen vom 18.12.2023 besondere Berücksichtigung.

zu Auflage 1 (§ 7 Abs. 2 iVm § 7 Abs. 3 StudakVO)

Gemäß Akkreditierungsbericht, S. 8, enthielten die Modulhandbücher grundsätzlich alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Das Kriterium wird als erfüllt bewertet.

Der Akkreditierungsrat kann dieser Bewertung nicht vollumfänglich folgen. Er stellt in eigener Prüfung fest, dass im Modulhandbuch die Präsenzseminare eigene Credits ausweisen (Anlage *Selbstbericht_FernUni_MoM.Mediation_Anlagen_28-06-21.pdf*, S. 123). Sie sind strukturell aber nicht den Modulbeschreibungen der zugehörigen Module zugeordnet oder - sollten sie eigene Module darstellen - erfüllen die Anforderungen gem. § 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 StudakVO an Modulbeschreibungen nicht.

Zur Aufgabenerfüllung ist ein überarbeitetes Modulhandbuch vorzulegen.

zu Auflage 2 (§§ 5 Abs. 1 S.3, 11 Abs. 3 StudakVO)

Die Prüfungsordnung sieht in § 3 Abs. 2 vor, dass sich Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen in den Studiengang einschreiben können, sobald sie die rechtsverbindliche Zusage über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst dem Zulassungsantrag beifügen. Die Einschreibung ist demnach bereits möglich, bevor die berufspraktische Erfahrung absolviert wurde. Dies steht im Widerspruch zu §§ 5 Abs. 1 S.3, 11 Abs. 3 StudakVO. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an, § 11 Abs. 3 StudakVO.

Weiterbildende Masterstudiengänge werden durch die Ausrichtung auf die berufliche Qualifikation geprägt. Daher ist die vorausgehende Berufstätigkeit konstitutives Element, was sowohl in der Dauer als auch in der Art der Tätigkeit zum Ausdruck kommen muss. Die Zulassung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu Beginn ihres Referendariats eröffnet die Möglichkeit der Studienaufnahme ohne jedwede berufspraktische Erfahrung. Dies steht im Gegensatz zu den Anforderungen an weiterbildende Masterstudiengänge zur Ausrichtung auf die berufliche Qualifikation im Sinne des § 11 Abs. 3 StudakVO. Der Akkreditierungsrat spricht daher eine Auflage aus.

Streichung von Auflagen**Auflagenvorschlag 1 (§ 11 StudAkVO)**

Die Gutachtergruppe sieht auf S. 12 des Akkreditierungsberichtes die folgende Auflage vor:

*“Zur Sicherstellung eines angemessenen wissenschaftlichen Anspruchs dieses Masterabschlusses muss mindestens die Betreuung von Masterarbeiten wissenschaftlich gesichert werden, indem die Betreuung durch habilitierte oder zumindest promovierte Betreuer*innen erfolgt.” (§ 11 StudakVO)*

Begründet wird der Auflagenvorschlag mit der Einschätzung, dass die aktuellen Studieninhalte nur

teilweise stimmig hinsichtlich des Qualifikationsgrads eines Masterabschlusses einer Universität seien und nicht von einer prinzipiellen Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit jenseits der von den Studierenden bereits ausgeübten beruflichen Tätigkeit auszugehen sei. Gewisse Zweifel der Gutachtenden an der Gleichwertigkeit der Anforderungen im Vergleich zu anderen universitären Masterabschlüssen hätten nicht vollständig ausgeräumt werden können. Zur Sicherstellung eines angemessenen wissenschaftlichen Anspruchs dieses Masterabschlusses müsse mindestens die Betreuung von Masterarbeiten wissenschaftlich gesichert werden, indem die Betreuung durch habilitierte oder zumindest promovierte Betreuer*innen erfolge.

Die Hochschule hat am 02.05.2022 zu dieser Auflage in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht wie folgt ausgeführt:

“Hier liegt eine offensichtliche Abweichung vom Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen als der Rechtsgrundlage dieser Akkreditierung vor. Denn § 65 Abs. 1 Satz 2 HG NRW bestimmt hinsichtlich Hochschulprüfungen: „Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“ Folglich betrachtet der Gesetzgeber den wissenschaftlichen Anspruch durch diese in § 20 der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Mediation“ aufgegriffene Regelung als gesichert. Ein inhaltliches Argument tritt hinzu: Habilitation oder Promotion als pauschale Anforderung an Prüfende würden gar keine wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Thema Mediation verbürgen, sondern wären vermutlich in der Mehrzahl der Fälle in einem anderen juristischen oder nichtjuristischen Fachgebiet erlangt worden. Der thematische Bezug hingegen ist – gerade bei einem weiterbildenden Masterstudiengang – viel eher durch Prüferinnen und Prüfer mit Erfahrungen in der Mediationspraxis und/oder mit einschlägigen Veröffentlichungen gegeben, worauf § 20 PO explizit Bezug nimmt. Zugleich ist die Vertrautheit mit der guten wissenschaftlichen Praxis und den Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens auch bei diesen Personen ganz im Einklang mit den Anforderungen des Gesetzgebers durch einen Abschluss auf Masterniveau und die Bestellung durch den Geschäftsführenden Prüfungsausschuss gesichert.”

Der Akkreditierungsrat schließt sich der rechtlichen Bewertung in der Stellungnahme der Hochschule an und sieht daher von der vorgeschlagenen Auflage ab.

Die FernU Hagen hat in ihrer erweiterten Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht vom 18.12.2023 zudem ausführlich dargelegt, wie der wissenschaftliche Anspruch des Masterstudiengangs sichergestellt wird. Sie verweist sowohl auf die Gestaltung des Curriculums und die Inhalte der Module als auch auf die regelmäßige Überprüfung des wissenschaftlichen Anspruchs der Studienbriefe. Der Akkreditierungsrat betrachtet die Ausführungen der FernU Hagen hinsichtlich der Modul Inhalte als schlüssig. Die regelmäßige Überprüfung des wissenschaftlichen Anspruchs der Studienbriefe wurde darüber hinaus durch den entsprechenden Qualitätsregelkreis und Zeitplan belegt (vgl. *erweiterte-stellungnahme_fernuni_mommediation_anlage3_we.pdf*, Anlagen 3.9 und 3.1)

Zudem hat der Akkreditierungsrat die vorgelegten Masterarbeiten und Studienbriefe sowie die Modul Inhalte selbst auf ihren wissenschaftlichen Anspruch geprüft. Zweifel an der Wissenschaftlichkeit der Ausbildung ergaben sich daraus nicht. Darüber hinaus lässt die Regelung in § 18 Abs.3 der zugehörigen Prüfungsordnung (vgl. Anlage *selbstbericht_fernuni_mommediation_anlagen_28-06-21.pdf*, S. 56) darauf schließen, dass die FernU Hagen bereits im Zuge der letzten Auflagenerfüllung geeignete Maßnahmen getroffen hat, um eine regelmäßige interne Überprüfung des

wissenschaftlichen Anspruchs des Studiengangs durch die Prüfungskommission sicherzustellen. Der Akkreditierungsrat sieht daher keine Grundlage für eine Auflage und empfiehlt, dieses interne Monitoring fortzusetzen.

Auflagenvorschlag 2 (§ 12 Abs. 2 StudakVO)

Die Gutachtergruppe stellt auf S. 15/16 des Akkreditierungsberichtes fest, dass die Stärke des Studiengangs in der Verankerung bei vielen in der Praxis tätigen Mediator*innen läge, aber mit außerordentlich schmaler Verankerung der Mediation im wissenschaftlichen Lehrkörper der FernUniversität in Hagen mit aktuell nur einer hauptberuflich tätigen Professorin mit expliziter Mediationsforschungskompetenz korrespondiere. Aufgrund der Emeritierung von Frau Prof. Dr. von Schlieffen führt der Akkreditierungsbericht weiter aus, dass die im Jahr 2022 anstehende Neubesetzung des federführenden Lehrstuhls, bei dessen Ausschreibung nach Auskunft der Universität Mediationskompetenz keine zentrale Rolle spiele, eine erhebliche Herausforderung für die Sicherstellung einer angemessenen Verankerung wissenschaftlicher Mediationskompetenz in der Studiengangsleitung darstelle.

Dies wird von der Gutachtergruppe durch den folgenden Auflagenvorschlag aufgegriffen:

*“Die Weiterführung des Studiengangs setzt voraus, dass ein*e aktive*r Hochschullehrer*in mit nachgewiesener Mediationskompetenz in der Leitung der Studiengangskommission mindestens über den Akkreditierungszeitraum tätig ist. Dafür ist ein Konzept vorzulegen.”*

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht vom 02.05.2022 dazu wie folgt Stellung bezogen:

*“In diesem Fall ist aus unserer Sicht nicht deutlich, inwiefern die von der Gutachtergruppe formulierten Anforderungen nicht bereits als erfüllt betrachtet werden können. So ist der Begriff „aktive*r Hochschullehrer*in“ kein rechtlich definierter Terminus und kann auf meine mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vereinbarte Rolle als Professorin bei der Weiterführung des Weiterbildungsstudiengangs auch nach meinem Ruhestandseintritt uneingeschränkt Anwendung finden. Des Weiteren ist das im Gutachten als „Studiengangsleitung“ bezeichnete Contarini-Institut ein ‚In-Institut‘ der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität, dessen Vorstand neben mir zwei weitere (nicht im Ruhestand befindliche) Hochschullehrer angehören, darunter mit Prof. Fischer ein ausgewiesener Mediationsexperte. Ebenso gehört der an gleicher Stelle im Gutachten erwähnten Prüfungskommission mit Prof. Kals neben mir weiterhin eine (nicht im Ruhestand befindliche) Hochschullehrerin mit nachgewiesener Mediationskompetenz an. Als inhaltliches Argument kommt hinzu, dass das im Gutachten durchscheinende Bestreben, die Leitung des Studiengangs mit der Wiederbesetzung meines Lehrgebiets zu verbinden, gerade der im Selbstbericht dargelegten Absicht zuwiderläuft, diese Leitung auf eine breitere Grundlage zu stellen.[...]”*

Der Akkreditierungsrat kann weder der Formulierung des Auflagenvorschlags noch der Argumentation der Stellungnahme vom 02.05.2023 der Hochschule folgen.

Die Studiengangsleitung kann nicht als “Lehrpersonal” im Sinne des § 12 Abs. 2 StudakVO betrachtet werden, da keine Lehrleistung mit der Studiengangsleitung verknüpft ist.

Die Stellungnahme der Hochschule vom 02.05.2022 bezieht sich maßgeblich auf die Hauptberuflichkeit der für die Studiengangsleitung vorgesehenen Mitglieder des Contarini-Instituts. Dies lässt jedoch keine Rückschlüsse darauf zu, wie die Lehre im Studiengang durch hauptberufliche Professorinnen und/oder Professoren gewährleistet wird.

Dass die Lehre durch professorales hauptberufliches Personal sichergestellt wird, wird jedoch aus der erweiterten Stellungnahme vom 18.12.2023 deutlich:

Auf S.8 ihrer Stellungnahme verweist die Hochschule auf die "Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie die wissenschaftlichen Qualifikation der zahlreichen weiteren am Studiengang beteiligten Lehrenden (Autor/innen, Dozent/innen und Prüfende) – nicht wenige von ihnen Professor/innen –, die sich im Rahmen ihrer eigenen Hochschullaufbahn mit Mediation oder mit dieser verknüpften Disziplinen (z.B. Recht, Psychologie, Kommunikationswissenschaften) auseinandergesetzt haben und diese wissenschaftliche Auseinandersetzung kontinuierlich fortführen."

Hinterlegt wird dies in Anlage 3.7 anhand der Kompetenzprofile des wissenschaftlichen Personals. Hier werden fünf weitere Professorinnen und Professoren gelistet, welche über wissenschaftliche Kompetenz im Bereich "Mediation" verfügen. Die genannten Lehrenden sind z.T. als Lehrende im Modul, als Betreuerin von Masterarbeiten oder als Autor bzw. Autorin von Studienbriefen sowie als Mitglied der Prüfungskommission eingesetzt.

In eigener Recherche wurde im Rahmen der Antragsprüfung festgestellt, dass eine Einbindung in das Curriculum durch die gelisteten Professorinnen und Professoren gewährleistet ist (vgl. Curriculum »studium mediation« - FernUniversität in Hagen (fernuni-hagen.de), abgerufen am 06.02.2024).

Die Anforderungen von § 12 Abs. 2 StudakVO hinsichtlich der Verbindung von Forschung und Lehre im Studiengang durch eine ausreichende Anzahl von regelmäßig in der Lehre eingesetzten hauptberuflichen Professorinnen und/oder Professoren sind damit hinreichend erfüllt. Der Akkreditierungsrat sieht daher von einer Auflage ab.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde. Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

